

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für sämtliche von der Afa® Agentur für Arbeitsvermittlung AG (im Folgenden „Afa® AG“) aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungs- oder Personalvermittlungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“) gelten auch dann nicht, wenn die Afa® AG nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der Afa® AG nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages oder des Personalvermittlungsvertrages sowie dieser AGB und die schriftliche Annahmeerklärung des Auftraggebers mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages oder des Personalvermittlungsvertrages zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für die Afa® AG keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Auftraggeber nicht zurückgereicht wird (siehe hierzu § 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG).
- 2.2. Die Afa® AG erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die sie mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die IGG-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Die Afa® AG ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ).
- 2.3. Der Auftraggeber sichert zu, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Auftraggeber dies der Afa® AG unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.
- 2.4. Der Auftraggeber sichert zu, dass kein im Rahmen dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages eingesetzter Arbeitnehmer in den letzten 4 Monaten über einen anderen Personaldienstleister beim Auftraggeber tätig war. Andernfalls informiert der Auftraggeber die Afa® AG über die kürzere Unterbrechung. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen

- 3.1. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Auftraggeber. Die Afa® AG ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers. Die Afa® AG sichert dem Auftraggeber zu, dass nur Arbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zur Afa® AG stehen (kein Kettenverleih).
- 3.2. Für die Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Auftraggeber wird dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit der Afa® AG vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei der Afa® AG.

4. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Arbeitsschutzmaßnahmen

- 4.1. Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Absatz 6 AÜG). Er stellt die Afa® AG insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.
- 4.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbStättG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Die Belehrung ist vom Auftraggeber zu dokumentieren und der Afa® AG in Kopie auszuhändigen. Sofern Zeitarbeitnehmer der Afa® AG aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Auftraggebers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.
- 4.3. Die für den Einsatz notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind vor dem Überlassungsbeginn durchzuführen und dem Auftraggeber nachzuweisen. Sofern Nachuntersuchungen erforderlich werden, teilt der Auftraggeber dies der Afa® AG schriftlich mit. Nachuntersuchungen werden von dem für den Auftraggeber zuständigen Werksarzt oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, von einem von der Afa® AG beauftragten Betriebsarzt auf Kosten der Afa® AG durchgeführt.
- 4.4. Zur Wahrnehmung der der Afa® AG obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Auftraggeber der Afa® AG ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.
- 4.5. Sofern für die Beschäftigung der Zeitarbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Auftraggeber diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Zeitarbeitnehmer einzuholen und der Afa® AG die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.
- 4.6. Der Auftraggeber sichert zu, der Afa® AG einen etwaigen Arbeitsunfall des überlassenen Zeitarbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzuzeigen. In der Folge wird der Auftraggeber der Afa® AG einen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit der Afa® AG den Unfallhergang untersuchen.

5. Zurückweisung / Austausch von Zeitarbeitnehmern

- 5.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Afa® AG zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der der Afa® AG zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeitnehmer berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist die Afa® AG berechtigt, andere fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer an den Auftraggeber zu überlassen.
- 5.2. Stellt der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Zeitarbeitnehmer der Afa® AG nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.
- 5.3. Darüber hinaus ist die Afa® AG jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Auftraggeber überlassene Zeitarbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

6. Leistungshindernisse / Rücktritt

- 6.1. Die Afa® AG wird ganz oder teilweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch die Afa® AG schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskämpfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Auftraggebers oder der Afa® AG, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist die Afa® AG in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.
- 6.2. Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AÜG keine Zeitarbeitnehmer in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskämpfmaßnahme eingesetzte Arbeitnehmer. Demnach wird der Zeitarbeitnehmer im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass keine Zeitarbeitnehmer eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. Die Afa® AG ist insoweit nicht verpflichtet, Arbeitnehmer zu überlassen. Von den vorstehenden Regelungen können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichen und den Einsatz von Zeitarbeitnehmern vereinbaren (z.B. in Notdienstvereinbarungen). Es gilt insoweit § 11 Absatz 5 Satz 2 AÜG. Der Auftraggeber informiert die Afa® AG unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.
- 6.3. Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Auftraggeber die Afa® AG unverzüglich unterrichten. Die Afa® AG wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die Afa® AG von dem Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Auftraggeber stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit gegen die Afa® AG nicht zu.

7. Abrechnung

- 7.1. Bei sämtlichen von der Afa® AG angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Die Afa® AG wird dem Auftraggeber bei fortdauernder Überlassung wöchentlich eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren eine abweichende Abrechnungsweise.
- 7.2. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen die Afa® AG zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.
- 7.3. Die Afa® AG nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Zeitarbeitnehmer überlassenen und von dem Auftraggeber wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers, die über die bei dem Auftraggeber geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird die Afa® AG Überstundenzuschläge entsprechend der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen. Für den Fall, dass der Afa® AG Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Auftraggebers zurückgeht, ist die Afa® AG berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Auftraggeber bleibt dann vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen.
- 7.4. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von der Afa® AG erteilten Abrechnung bei dem Auftraggeber sofort ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 8 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto der Afa® AG eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 3 BGB). § 288 BGB (Verzugszinsen) findet Anwendung.
- 7.5. Die von der Afa® AG überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von der Afa® AG erteilten Abrechnungen befugt.
- 7.6. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist die Afa® AG berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5 % p. a. über dem Basiszins zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden bei der Afa® AG nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden ist.

8. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

- 8.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Afa® AG aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 8.2. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Afa® AG berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

9. Gewährleistung / Haftung

- 9.1. Die Afa AG stellt sicher, dass die eingesetzten Arbeitnehmer über die erforderliche Qualifikation verfügen. Auf Nachfrage des Auftraggebers weist er die Qualifikation nach. Der Auftragnehmer gewährleistet einzelvertraglich mit dem Zeitarbeitnehmer, dass datenschutzrechtliche Vorschriften der Weitergabe solcher Informationen nicht entgegenstehen.
- 9.2. Die Afa® AG, ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Zeitarbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachte Schäden, es sei denn die Afa® AG, ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last.
- 9.3. Im Übrigen ist die Haftung der Afa® AG sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Sie gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet die Afa® AG darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.
- 9.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Afa® AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer durch den Auftraggeber übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Die Afa® AG wird den Auftraggeber über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.
- 9.5. Der Auftraggeber stellt die Afa® AG von allen Forderungen frei, die der Afa® AG aus einer Verletzung des Auftraggebers der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zusicherungen und Verpflichtungen (z.B. Prüf- und Mitteilungspflichten) erwachsen. Die Afa® AG verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

10. Vermittlungsprovision bei der Übernahme von Zeitarbeitnehmern

- 10.1. Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung oder unmittelbar nach Beendigung der Überlassung mit dem Arbeitnehmer der Afa® AG ein Arbeitsverhältnis eingeht.
- 10.2. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen binnen 6 Monaten nach Überlassungsende mit dem Mitarbeiter der Afa® AG ein Arbeitsverhältnis eingeht.
Es liegt keine Vermittlung vor, wenn der Auftraggeber darlegt und beweist, dass die vorangegangene Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.
- 10.3. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Arbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.
- 10.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Afa® AG mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall die Afa® AG Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.
- 10.5. In den Fällen 10.1. und 10.2. hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an die Afa® AG zu zahlen. Die Vermittlungsprovision beträgt das 2-Fache des zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter der Afa® AG vereinbarte Bruttomonatsentgeltes. Nach jedem vollen Überlassungsmonat (maßgeblich ist die Laufzeit des Überlassungsvertrages) des Mitarbeiters reduziert sich die Vermittlungsprovision jeweils um ein Zwölftel, so dass bei einer Übernahme nach zwölf vollen Überlassungsmonaten keine Vermittlungsprovision mehr zu zahlen ist.
- 10.6. Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsentgeltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.
- 10.7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Arbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Auftraggeber. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist in diesem Falle die zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttoausbildungvergütung.
- 10.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Auftraggeber die Überlassung mit dem Arbeitnehmer der Afa® AG beendet und einen Dritten (z.B. ein Zeitarbeitsunternehmen oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen) damit beauftragt, diesen Arbeitnehmer einzustellen, um ihn wiederum im Betrieb des Auftraggebers zu beschäftigen oder ihn an den Auftraggeber zu überlassen. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist in diesem Falle das zwischen der Afa® AG und dem dann ehemaligen Afa®-Mitarbeiter vereinbarte letzte Bruttomonatsentgelt.
- 10.9. Die Vermittlungsprovision ist zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
11. **Vermittlungshonorar durch direkte Personalvermittlung**
- 11.1. Im Falle der direkten Personalvermittlung hat der Auftraggeber ein Honorar in Höhe von 30% des zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber der Afa® AG vereinbarte Bruttojahresentgeltes zu zahlen. Das Vermittlungshonorar ist auch geschuldet, wenn binnen 6 Monaten nach Vorstellung des Bewerbers ein Arbeitsvertrag zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber zustande kommt.
- 11.2. Wird der Arbeitsvertrag zwischen dem Bewerber und einem Dritten (z.B. einem vom Auftraggeber zur Einstellung beauftragten Dienstleister) geschlossen, jedoch der Bewerber mit Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers beschäftigt, gilt dies ebenfalls als erfolgte Vermittlung und verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung des Vermittlungshonorars in Höhe von 30% des Bruttojahresentgeltes, welches dem Bewerber vom Auftraggeber im Vorher von der Afa® AG begleiteten Bewerbungsprozess vorgeschlagen wurde.
- 11.3. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber dem Bewerber ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.
- 11.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Afa® AG mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall die Afa® AG Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber bzw. einem Dritten und dem Bewerber darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis auch mit einem Dritten nicht eingegangen wurde.
- 11.5. Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttojahresentgeltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber vereinbarte jährliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.
- 11.6. Das Vermittlungshonorar ist zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

12. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 12.1. Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. In der ersten Woche des Einsatzes des Zeitarbeitnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Arbeitstagen zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.
- 12.2. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AÜG grundsätzlich geändert werden sollte. Die Afa® AG ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht, der Auftraggeber eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht oder der Auftraggeber gegen die Zusicherungen und Verpflichtungen im Sinne von Absatz 9.5. verstößt.
- 12.3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Afa® AG in Textform erklärt wird. Die durch die Afa® AG überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

13. Geheimhaltung / Datenschutz

- 13.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den anderen Vertragsteil ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der jeweils andere Vertragspartner vor der Offenbarung gegenüber Dritten verpflichtet, eine Erlaubnis der Geschäftsleitung des betroffenen Vertragspartners einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht.
- 13.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Der Afa AG sichert zu, dass arbeitsvertraglich eine entsprechende Vereinbarung mit zur Überlassung bestimmten Mitarbeitern getroffen wird.
- 13.3. Über die vertraglichen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere den Stundenverrechnungssatz, hat der Auftraggeber dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen er gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist.

14. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

- 14.1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Anstelle der Schriftform darf auch die elektronische Form (§ 126a BGB) verwandt werden. Die von der Afa® AG überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- 14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der Afa® AG und dem Auftraggeber ist der Sitz der jeweiligen Geschäftsstelle der Afa® AG, die den vorliegenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossen hat, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Die Afa® AG kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend machen.
- 14.3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Afa® AG und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.4. Die Afa AG erklärt, nicht an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teilzunehmen.
- 14.5. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.